



IN VIA
DEUTSCHLAND

**IN VIA Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit
Deutschland e.V.**

Geschäftsstelle Freiburg:
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Geschäftsstelle Berlin:
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin

www.invia-deutschland.de
invia@caritas.de

Stellungnahme

Stellungnahme zu gleichstellungspolitischen Anforderungen bei der Ausgestaltung des SGB-II-Änderungsgesetzes

Die im Referentenentwurf zum SGB-II-Änderungsgesetz vorgesehene „gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung“ begrüßen wir ausdrücklich. Denn Frauen sind im SGB II überproportional vertreten, insbesondere als mehrheitlich weibliche Alleinerziehende, als Teilzeit- und Minijobbeschäftigte, als Care-Verantwortliche sowie als geflüchtete Frauen, die aufgrund ihres Fluchthintergrunds zusätzlichen Integrationshürden zu bewältigen haben. Allen gemeinsam ist, dass sie aufgrund unterbrochener Erwerbsbiografien im SGB II strukturell betroffen sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Änderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 16e SGB II gleichstellungspolitisch von großer Bedeutung und genau zu betrachten.

1. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – Herabsetzung der Altersgrenze bei gesicherter Kinderbetreuung

Die vorgesehene Absenkung der Altersgrenze bei „gesicherter Betreuung“ führt faktisch zu einer früheren Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme. Zwar ergeben sich hieraus gleichstellungspolitische Chancen, etwa durch die Verkürzung von Erwerbsunterbrechungen, die Förderung einer Stabilisierung am Arbeitsmarkt, die Stärkung wirtschaftlicher Eigenständigkeit und die langfristige Vermeidung von Armutrisiken. Doch bestehen auch erhebliche Risiken:

- **Formaler vs. faktischer Betreuungssicherheit:** Es muss zwischen formaler und realer Betreuungssicherheit unterschieden werden. Kritische Punkte bei der Betreuung, wie Randzeiten, Ferienzeiten oder auch Krankheitsausfälle bei der Kinderbetreuung und auch regionale Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden.
- **Sanktionsgefahr:** Bei nicht tragfähigen Betreuungslösungen dürfen keine leistungsrechtlichen Nachteile entstehen.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ergeben sich zur Ausgestaltung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II Forderungen:

- verbindliche Konkretisierung des Begriffs „gesicherte Betreuung“, um reale Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung abzubilden
- ausdrückliche Absicherung, dass faktisch unzureichende Betreuungssituationen nicht zu Sanktionen führen

2. Zu § 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Die Umstellung der Fördervoraussetzungen des § 16e SGB II auf den Langzeitleistungsbezug wird im Entwurf ausdrücklich auch mit positiven Effekten für Frauen begründet.

Entscheidend für dessen Wirksamkeit ist jedoch die Frage der Nachhaltigkeit. Die Rahmenbedingungen des **§ 16e SGB II mit einer Förderung von zwei Jahren greift zu kurz** und ist in vielen Fällen nicht ausreichend, um nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Mit Blick auf die zu fördernde Zielgruppe ist eine längerfristige Stabilisierung im Arbeitsmarkt dringend erforderlich.

Die Förderung des **§ 16i SGB II** (Teilhabe am Arbeitsmarkt) **ermöglicht demgegenüber eine Förderung** von bis zu fünf Jahren. Diese längerfristige Förderperspektive bietet größere Planungssicherheit, höhere Stabilisierungschancen und bessere Möglichkeiten einer begleitenden Qualifizierung. Zudem verringert sich das Rückfallrisiko in den Leistungsbezug. Insbesondere für Frauen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien sowie für geflüchtete Frauen mit komplexen Integrationsbedarfen zeigt sich die längerfristige Förderung als Ziel. Eine Beschränkung auf die zweijährige Förderlogik des § 16e birgt hingegen die Gefahr einer kurzfristigen Integration ohne strukturelle Stabilisierung, die mit einer erneuten Leistungsabhängigkeit einhergehen und prekäre Beschäftigungsverhältnisse verfestigen kann.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ergeben sich zur nachhaltigen Umsetzung des § 16e SGB II folgende Forderungen:

- nachhaltige Gestaltung der Förderung, insbesondere durch eine Flexibilisierung oder Verlängerung der Förderdauer nach § 16e SGB II bei komplexen Vermittlungshemmnissen
- niedrighwelliger Zugang zu längerfristigen Förderinstrumenten, insbesondere nach § 16i SGB II, für Frauen mit Care-Verantwortung und geflüchtete Frauen



IN VIA

DEUTSCHLAND

- gesetzlich verankerte, geschlechterdifferenzierte Evaluation der Wirksamkeit von § 16e im Vergleich zu § 16i
- transparente, geschlechterspezifische Erhebung von Indikatoren wie Beschäftigungsstabilität, Einkommensentwicklung und Verbleib außerhalb des Leistungsbezugs

Die Reform des SGB II kann einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen leisten – jedoch nur, wenn strukturelle Care-Realitäten, Integrationshürden und nachhaltige Stabilisierungserfordernisse ausreichend berücksichtigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bestehende Ungleichheiten verstärkt werden, was unbedingt vermieden werden muss.

Fachliche Ansprechpartnerin:

Susanne Nowak

Bundesreferentin Jugendberufshilfe

+49 761 200-636

susanne.nowak@invia-deutschland.de

Freiburg, 19.02.2026